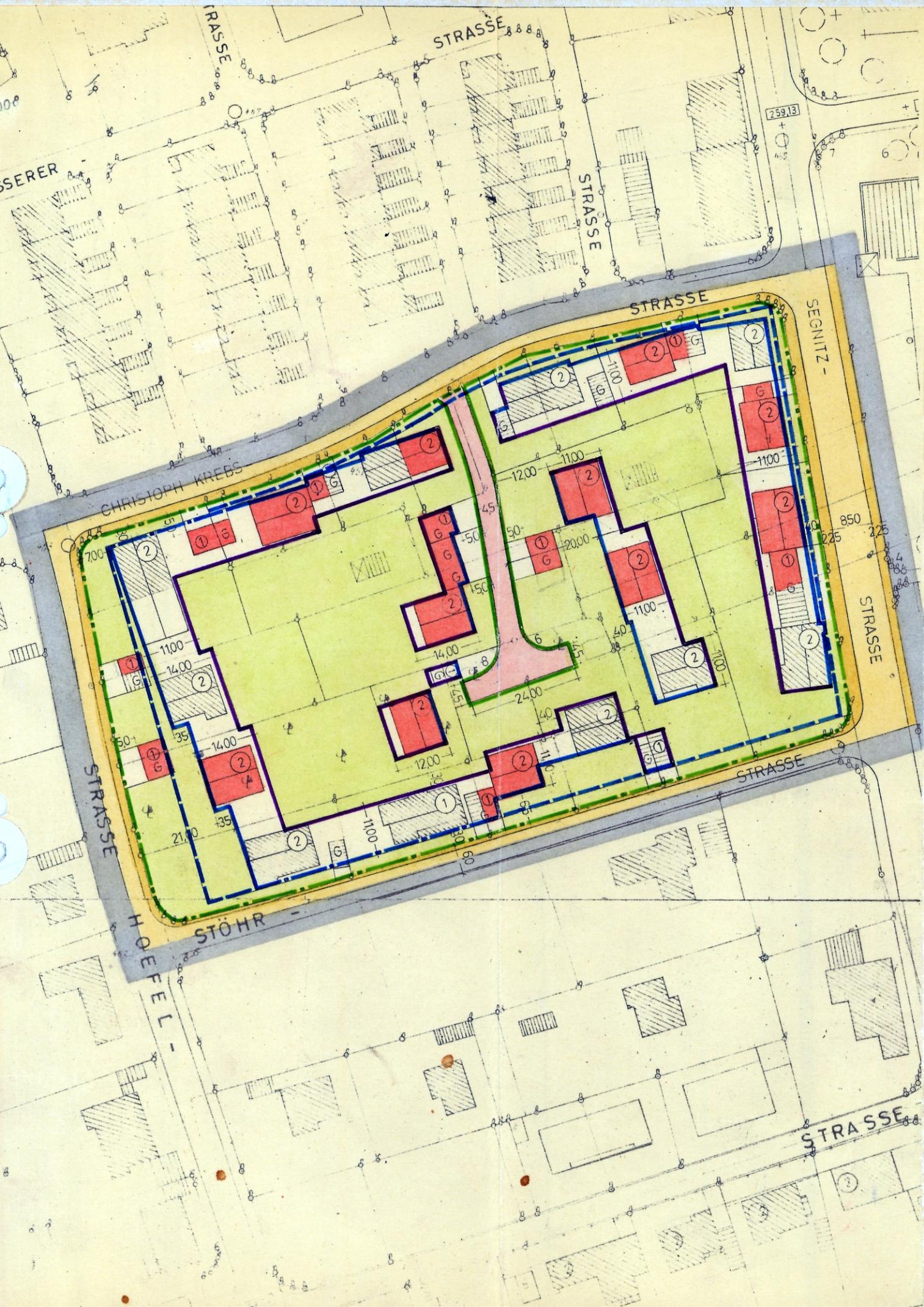


BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET NR. O 14c
HOEFELSTRASSE - CHRISTOPH-KREBS-STR. - SEGNITZ-
STRASSE - STÖHRSTRASSE IN SCHWEINFURT
GEMARKUNG SCHWEINFURT MASSTAB 1/1000



PLANUNGSBEREICH

	GEPL.	VORH.
ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE		
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
GEBÄUDEFLUCHTLINIE		
VORDERE BEBAUUNGSGRENZE		
SEITLICHE, BZW. RÜCKW. BEBAUUNGSGRENZE		

DAS GEBIET IST REINES WOHNGEBIET I. S. VON §3 BAUNUTZ. V. LADENGESCHÄFTE UND GEWERBEBETRIEBE SIND UNZULÄSSIG.
 ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE.

GRUNDFLÄCHENZAHL MAX. 0,4
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL MAX. 0,6
 DACHNEIGUNG MAX. 38°
 GESCHOSSZAHL: 2

AUSNAHME: DIE VORGESCHRIEBENE GESCHOSSZAHL KANN UM EIN GESCHOSS VERMINDERT WERDEN.

DOPPELHÄUSER UND GARAGEN SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHER QUERSCHNITT).

KNIESTÖCKE, DACHGAUBEN, SOWIE DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES MIT SELBSTÄNDIGEN WOHNUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

WERBEANLAGEN I. S. V. ART. 12 ABS. 1 BAY. B. O. SIND UNZULÄSSIG.

DIE STRASSENFRONT VOR STELLFLACHEN DARF NICHT EINGEFRIEDET WERDEN.
 EINFRIEDIGUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGEN SIND ZULÄSSIG, WENN SIE EINE HÖHE VON 1,3 m (BEZOGEN AUF GHK) NICHT ÜBERSCHREITEN. ROHRMATTEN, WELLETERNIT UND MAUERN SIND UNZULÄSSIG; AUSGENOMMEN SIND STÜTZMAUERN SOWEIT ERFORDERLICH.

← 12.00 → MINDESTMASSE 260.00 HÖHENKOTEN
 PRIVATE FREIPLÄCHE G GARAGEN

AUFGESTELLT AM 11.5.1965
 STADTPLANUNGSAMT

Jubermann
 (GUTSCHMIDT) DIPL. ING.

ANERKANNT AM
 BAUVERWALTUNG
Lulke
 (DIPL.-ING. LULKE)
 BERUFSM. STADTRAT

GENEHMIGT DURCH DEN VERWALTUNGS-
 UND BAUAUSSCHUSS
 BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT

AM 21.6.1965
 AM 29.6.1965

Wichermann
 (WICHERMANN) OBERBÜRGERMEISTER

Mit / Ohne Auflagen genehmigt
 gemäß § 11 BBauG mit RE vom
 14.12.1965 Nr. IV/3-906 a 1200
 Würzburg, den 14. September 1965
 Regierung von Unterfranken

Musmann
 (MUSMANN) SACHBEARBEITER

Lulke
 GEZEICHNET (BRI.)